

Allgemeine Bedingungen für die Veranstaltungsausfall-Versicherung

(Ausgabe 01.2014)

Art. 1. Gegenstand der Versicherung

Durch diesen Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer gegen Vorlage der entsprechenden Belege Schadenersatz für finanziellen Verlust (einschliesslich zusätzlicher Kosten) aufgrund eines Ausfalls oder einer Verschiebung der versicherten Veranstaltung garantiert. Ausgenommen davon sind:

- Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person;
- Ausschlüsse in diesen Allgemeinen Bedingungen;
- Ausschlüsse in den Besonderen Bedingungen.

Art. 2. Geografischer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

Die Entschädigung wird in der Schweiz in Schweizer Franken oder in der vom Versicherungsnehmer gewünschten Währung ausbezahlt.

Art. 3. Versicherungsbeginn und Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zusage der TSM und der Übergabe einer durch die TSM unterschriebenen Versicherungspolice. Die Prämie wird mit dem Beginn der Versicherung fällig (Art 19 VVG). Der Versicherungsschutz endet entsprechend dem in der Police genannten Ablauf.

Art. 4. Anmeldeverfahren

Der Versicherungsschutz wird auf Basis einer schriftlichen Risikoanmeldung gewährt, die der Versicherungsnehmer mindestens 7 (sieben) Tage vor Beginn der zu versichernden Veranstaltung der TSM einzureichen hat. Die Risikoanmeldung muss Auskunft geben über:

- Art der zu versichernden Veranstaltung;
- Namen der auftretenden Künstler und Gruppen, Vereine;
- Datum und Ort der zu versichernden Veranstaltung;
- Uhrzeit (Beginn und Ende) der Veranstaltung;
- Höhe und Art des zu versichernden finanziellen Verlusts, zumindest jedoch das für die zu versichernde Veranstaltung geplante Budget;
- alle für die Risikobestimmung nützlichen Informationen wie technischer Beschrieb der Örtlichkeiten/Räumlichkeiten, mögliche Verschiebedaten, Zugangskontrollen usw.

Art. 5. Obliegenheiten während der Vertragsdauer

5.1. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, dass

- die Finanzierung durch Ticketverkauf, Förderbeiträge und Sponsoring erfolgt;
- die Summe der für die Organisation der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen versicherten Veranstaltung entstandenen Kosten jederzeit belegt werden kann und den effektiv getätigten oder zu tätigenden Ausgaben entspricht;
- er bei Vertragsabschluss keine Kenntnisse über Tatsachen oder Ereignisse hat, die in irgendeiner Weise zu einem Anspruch auf Leistungen aus dieser Versicherung führen könnten.

5.2. Gefahrerhöhung und Gefahrverminderung

Jede Änderung während der Versicherungsdauer einer im Versicherungsantrag aufgeführten oder anderswo festgehaltene Tatsache, die eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeiführt, hat der Versicherungsnehmer

der TSM unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so ist die TSM für die Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden. Wenn der Versicherungsnehmer, entsprechend seiner Pflicht, die Gefahrerhöhung meldet, so ist diese versichert. Die TSM hat jedoch das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Erhalts der Meldung der Gefahrerhöhung und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Mit dem Eintritt der Gefahrerhöhung wird eine eventuelle Mehrprämie fällig.

Bei Gefahrverminderung wird die Prämie entsprechend pro rata herabgesetzt, und zwar ab dem Tag des Eingangs der schriftlichen Mitteilung bei der TSM.

5.3. Schadenminderung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle nötigen Massnahmen zu ergreifen, um finanzielle Folgeschäden eines Schadenfalls zu verhindern oder zu verringern.

Die dem Versicherungsnehmer dadurch entstandenen Mehrkosten werden von der TSM anteilig in Form einer angemessenen Entschädigung übernommen.

Unter "angemessener Entschädigung" ist zu verstehen: eine Aufteilung der Mehrkosten zwischen Versicherungsnehmer und TSM im Verhältnis der Kosten, die der jeweiligen Partei entstanden wären, hätte das versicherte Schadenereignis nicht verhindert werden können.

5.4. Andere Versicherungen

Versichert der Versicherungsnehmer ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern, hat er der TSM davon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Art. 6. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Entschädigungen für bzw. Ansprüche, die entstehen aus:

6.1. Schadenersatz für Sachen jeder Art infolge Schaden oder Zerstörung, unabhängig von deren Ursache.

6.2. Mangel an Erfolg, Mangel an finanziellen Mitteln sowie finanzielle Gründe jeder Art, unabhängig der Umstände, die dazu führten.

6.3. Vertragsbruch, ausser als Folge von:

- Streik;
- Naturkatastrophen, die dem Versicherten den Zugang zur Veranstaltung unmöglich machen;
- Freiheitsberaubung oder Entführung.

6.4. Streiks, deren Beginn mindestens einen Tag vor der ersten Aufführung der versicherten Veranstaltung liegt oder angekündigt wurde sowie Arbeitskonflikte jeder Art von Personal des Versicherungsnehmers oder von Subunternehmern. Streiks nationalen Ausmasses einer bestimmten Arbeitnehmergruppe gelten jedoch als versichert.

6.5. Aussperrungen, Arbeitsunruhen, Zusammenrottung, Aufruhr, innere Unruhen, alle direkten oder indirekten Folgen von Hooligans verursachten Schäden.

6.6. Folgen

- böswilliger Akte, denen ein bakteriologischer oder chemischer Anschlag zugrunde liegt;

- von Kriegen, Bürgerkriegen, Attentaten, terroristischen Anschlägen, Sabotagen;
- durch Veränderungen der Atomkernstruktur explodierende Waffen und Geräte;
- aus jeder Art von Kernbrennstoffen, radioaktiven Produkten und Abfällen sowie jeglichem anderen Ursprung von ionisierenden Strahlen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind die Folgen von Massnahmen, die durch zuständige Behörden vorsorglich zur Verhinderung der vorgenannten Ereignisse getroffen werden (wie Entzug notwendiger Bewilligungen, Untersagung oder Unterbrechung der Veranstaltung).

6.7. Ausfällen, die auf den Vorsatz, eine strafbare Handlung, ein absichtliches Verschulden oder ein Verschulden zum Zwecke der Täuschung des Versicherungsnehmers oder seiner gesetzlichen Vertreter zurückzuführen sind.

6.8. Nichterscheinen genannter oder nicht genannter Personen, sofern nicht ausdrücklich von diesem Ausschluss ausgenommen.

6.9. Schlechten Witterungsverhältnissen bei Veranstaltungen im Freien, sofern nicht ausdrücklich von diesem Ausschluss ausgenommen.

6.10. Entzug der behördlichen Bewilligung im Zusammenhang mit seuchenpolizeilichen und hygienischen Verfügungen.

6.11. Versicherungsprämien für diese und jegliche andere Versicherung zur Wiedererlangung des garantierten Verlustes

6.12. Nichterlangung der benötigten Bewilligungen zur Durchführung der Veranstaltung.

6.13. Folgen direkter/indirekter Art aus Konfiskation, Requisition, Sequestration, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht.

6.14. Folgen der untypischen Lungenentzündung bzw. SARS (schweres akutes respiratorisches Syndrom) und/oder der Vogelgrippe und/oder der Schweinegrippe, die die zuständigen Behörden dazu zwingen kann, durch Sicherheitsmassnahmen behördliche Bewilligungen zu entziehen, Evakuierungen anzuordnen, den Zugang zum Veranstaltungsort zu verbieten, die Veranstaltung zu untersagen oder zu unterbrechen. Dieser Ausschluss gilt auch für Tierseuchen.

Art. 7. Deckungserweiterung

Der Versicherungsschutz kann auf Antrag des Versicherungsnehmers auf folgende Fälle erweitert werden:

7.1. Nichterscheinen

- Nichterscheinen, Tod oder körperliche Behinderung eines namentlich aufgeführten Künstlers infolge von Krankheit und/oder Unfall, beschränkt jedoch auf maximal fünf Personen.
- Nichterscheinen, Tod oder körperliche Behinderung von gleichzeitig mindestens vier Künstlern einer Truppe oder eines Orchesters infolge von Krankheit und/oder Unfall.
- Todesfall des Ehe-/Lebenspartners oder eines nahen Verwandten in direkter Linie des Künstlers, sofern der Todesfall während der Versicherungsdauer eintritt und die verstorbene Person weniger als 65 Jahre alt war.

Von der Deckungserweiterung "Nichterscheinen" ausgeschlossen sind die Folgen von:

- Unfällen und/oder Krankheiten, die vor Versicherungsbeginn der Veranstaltung eingetreten sind. Leichte Beschwerden sowie leichte körperliche Beeinträchtigungen gelten jedoch als versichert;
- Selbstmord oder Selbstmordversuchen;
- Alkoholismus/Alkoholmissbrauch, Trunkenheit sowie Unfällen, die dem Künstler zustossen, währenddem sein Blutalkoholwert über der zum Zeitpunkt des Schadens

im geltenden Strassenverkehrsgesetz fest-gesetzten Limite gelegen hat;

- Einnahme von nicht ärztlich verschriebenen Drogen, Betäubungsmitteln und Giftstoffen, ausser wenn der Versicherungsnehmer beweisen kann, dass kein Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung besteht;
- Schwangerschaft, Menstruationsbeschwerden etc.
- Tod oder körperlicher Behinderung des Künstlers, wenn er älter als 65 Jahre ist;
- Teilnahmen des Künstlers an Raufereien oder der Ausführung offenkundig gefährlicher oder akrobatischer Aktivitäten, die sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit in Gefahr bringen, ausser diese erfolgen in Notwehr oder zur Rettung von Personen oder Gütern;
- Teilnahmen des Künstlers an Wettkämpfen aller Art wie Ausdauer- oder Schnelligkeitsläufe inklusive den dazugehörigen Vorbereitungen, zu Land, zu Wasser oder in der Luft;
- Teilnahmen des Künstlers an Flügen/Luftfahrten aller Art, ob privater oder beruflicher Natur, ausser als Passagier eines im Rahmen des üblichen Personenverkehrs behördlich zugelassenen Flugzeuges;
- Ebenfalls ausgeschlossen ist das Honorar des Künstlers, der schadenverursachend ist bzw. im Zusammenhang mit der Schadenursache steht.

7.2. Unwetter

a) Von offizieller Seite bestätigter Sturm (Wind von über 75 km/h), der den Aufbau der Installationen verunmöglicht, die zur Durchführung der versicherten Veranstaltung notwendig sind.

b) Von offizieller Seite bestätigter Sturm (Wind von über 75 km/h), der den Zugang zur Bühne und/oder den dazugehörigen Aufbauten/Installationen aus offensichtlichen Sicherheitsgründen verunmöglicht.

c) Von offizieller Seite bestätigter starker Wind (Wind von über 40 km/h), der die versicherte Veranstaltung oder einen Teil davon verunmöglicht.

d) Von offizieller Seite bestätigter Regen (Niederschlag gemäss Beschreibung in den Besonderen Bedingungen), der den Organisator dazu zwingt, die versicherte Veranstaltung abzusagen oder zu verschieben.

e) Unwetter, das den Zugang zum Ort der versicherten Veranstaltung zu Fuss/mit Fahrzeugen verunmöglicht.

7.3. Terroristische Handlungen

Die Versicherungsdeckung bleibt bestehen, wenn ein terroristischer Akt durch die zuständigen Behörden als solcher angesehen wird und auf dem Gelände der Veranstaltung selbst oder im Umkreis bis 30 Kilometer in deren Versammlungsumfeld bis 10 Tage vor oder am Tag der versicherten Veranstaltung erfolgte.

Die Risiken terroristischer Handlungen am Standort der Veranstaltung sind nur dann versichert, wenn die zuständigen und bevollmächtigten Behörden die Bewilligung für die Durchführung der versicherten Veranstaltung zurückziehen oder diese gesamthaft oder teilweise verbieten.

Ausgeschlossen bleiben die Folgen böswilliger Akte, denen ein bakteriologischer oder chemischer Anschlag zugrunde liegt.

Art. 8. Schadenfall

8.1. Der Versicherer kann im Schadenfall fachkundige Dritte mit der Schadenabwicklung beauftragen und beiziehen.

8.2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen verpflichten sich:

- a) für jede Entscheidung über eine Annullierung, einen Aufschub oder eine Verschiebung der versicherten Veranstaltung sowie für mögliche Mehrkosten die vorgängige Zustimmung der TSM einzuholen oder, wenn die Umstände es nicht anders erlauben, die TSM unverzüglich darüber zu informieren;
- b) den Zusammenhang zwischen dem Schadenfall und dem erlittenen Verlust zu beweisen;
- c) Dokumente beizubringen, die vor dem Schadenfall erstellt wurden und welche die Angaben und Werte belegen, die in Zusammenhang mit dem Schadenfall stehen;
- d) alle nötigen Massnahmen zur Schadenminderung und zur Vermeidung von Folgeschäden zu treffen;
- e) der TSM oder ihrem Vertreter Einsicht in alle Unterlagen, die sich auf die versicherte Veranstaltung beziehen, zu gewähren.

8.3. Expertise

Können sich die Vertragsparteien über Ursache, Art und Umfang des Schadens nicht einigen, bezeichnet jede Vertragspartei einen eigenen Experten.

Können sich diese Experten nicht einigen, ernennen sie einen dritten Experten. Die drei Experten entscheiden dann gemeinsam und mit Stimmenmehrheit.

Wenn eine Vertragspartei keinen Experten bezeichnet oder sich die zwei Experten nicht in der Wahl des dritten einigen, wird dieser durch das zuständige Gericht bestimmt. Dieses Vorgehen erfolgt auf einfachen Antrag der zuerst handelnden Vertragspartei, frühestens jedoch zwei Wochen nach eingeschriebenem Versand einer letzten Aufforderung an die andere Vertragspartei.

Jede Vertragspartei trägt die vollständigen Aufwendungen für ihren Experten selbst sowie jeweils die Hälfte der Kosten für einen dritten Experten, einschliesslich dessen Ernennung.

8.4. Doppelversicherung

Bei Doppelversicherung haftet die TSM lediglich in dem Verhältnis, das zwischen der durch die TSM versicherten Summe und dem Total aller versicherten Summen besteht.

8.5. Subrogation

Gegenüber einem Dritten, der für den Schaden haftet, tritt die TSM bis zur Höhe der von ihr geleisteten Entschädigung in die Rechte und Forderungen des Versicherungsnehmers ein.

8.6. Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Bei schuldhafter Verletzung der in Art. 8.2 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführten Obliegenheiten oder bei Widerhandlungen gegen guten Treu und Glauben, entfällt die Leistungspflicht der TSM, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass er ohne Schuld gehandelt hat oder sein Handeln weder Einfluss auf seine Rechtsstellung noch auf diejenige der TSM, noch auf das Schadenausmass hatte.

Art. 9. Sanktionsklausel

Kein Versicherer ist aus diesem Vertrag verpflichtet, Deckung zu gewähren sowie Schadenzahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit eine solche Deckung, Schadenzahlung oder Leistungserbringung den Versicherer in Konflikt bringt mit Sanktionen, Verboten oder Restriktionen gemäss den Resolutionen der Vereinten Nationen oder gemäss Handels- und Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen einer auf den Versicherer anwendbaren Rechtsordnung.

Art. 10. Schlussbestimmungen

10.1. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag steht dem Versicherungsnehmer wahlweise der Gerichtsstand an seinem schweizerischen Wohnsitz oder am Sitz der TSM zur Verfügung. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

10.2. Verwirkung

Rechtsansprüche gegen die TSM erlöschen, sofern sie nicht innerhalb zweier Jahre, nachdem das Schadenereignis eingetreten ist, gerichtlich geltend gemacht werden.

10.3. Mitteilungen

Alle Mitteilungen an die TSM sind zu richten entweder an:

- die in der Versicherungspolice aufgeführte oder dem Versicherungsnehmer genannte Koordinationsstelle der TSM, oder
- den in den Besonderen Bedingungen genannten Makler, oder
- den Hauptsitz der TSM in La Chaux-de-Fonds.

Mitteilungen der TSM an die letzte bekannte Adresse des Versicherungsnehmers gelten als gültig an diesen erfolgt.

10.4. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Begriffe

In diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen kommen folgende Begriffe zur Anwendung:

a) Versicherungsnehmer

Juristische oder natürliche Person, die die in den Besonderen Bedingungen beschriebene Veranstaltung durchführt (Organisator).

b) Finanzieller Verlust

Die Summe der vom Versicherungsnehmer per Datum der Annullierung bezahlten und geschuldeten Kosten, die für die Organisation der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen Veranstaltung nicht mehr rückgängig gemacht werden können, unter Abzug der getätigten Einnahmen.

Diese Versicherung leistet dem Versicherungsnehmer gegen Vorlage der entsprechenden Belege Schadenersatz für den:

- nachweisbaren Nettoverlust aus Kosten, Auslagen, Versicherungsprämien, Honoraren, Kommissionen (unter Ausschluss von solchen, die in direktem Zusammenhang mit der Ursache des Schadens stehen einschliesslich eines Verschuldens des Versicherungsnehmers), Sponsoring, eingegangenen finanziellen Verpflichtungen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können, einschliesslich belegbarer Werbe-, Verkaufsförderungs- und Betriebskosten, die sich in einem üblichen Rahmen halten;
- entgangenen Gewinn, wobei es dem Organisator obliegt, den Beweis für diesen Verlust zu erbringen.

c) Unfall

Als Unfall gilt jede von der dadurch betroffenen Person nicht beabsichtigte, schädigende Einwirkung eines äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

d) Sturm

Wind von mindestens 75 km/h, der Bäume entwurzelt oder Dächer im Umfeld der versicherten Objekte abdeckt.